

### Die zweite Berathung des Gesetzentwurfs zur Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze im Hause der Abgeordneten.

Nachdem die Kommissionsberathung der Vorlage zur Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze mit Verwerfung der im Einzelnen zuvor amendirten Vorlage geendigt, mußte der zweiten Berathung im Abgeordnetenhaus der unveränderte Regierungsentwurf zu Grunde gelegt werden. Die zweite Berathung begann am 18. Juni über Artikel 1. Die Verhandlung über diesen Artikel gab den meisten Rednern Anlaß, nochmals auf die allgemeinen Gesichtspunkte für oder gegen die Vorlage einzugehen. Dadurch wurde auch der Kultusminister genöthigt, dies nochmals zu thun, aus dessen Rede die bezüglichen Stellen weiter unten folgen. Der Artikel 1 wurde schließlich abgelehnt, weil ein Theil der Abgeordneten, namentlich der Fortschrittspartei, zuerst einer Amendirung des Artikels die Mehrheit verschaffte, welche die Befugniß der Regierung, nach den von ihr festgestellten Grundsätzen von gewissen Erfordernissen bei der Anstellung von Geistlichen zu dispensiren, ausdrücklich auf die von den geistlichen Oberen dem Oberpräsidenten benannten Anzustellenden beschränkte. Dann stimmten dieselben Abgeordneten mit dem Centrum, welchem der Artikel durch die vorherige Abstimmung unannehmbar gemacht war, gegen den ganzen Artikel. — Am 19. Juni wurde über den Artikel 2 berathen, welcher das Recht der Berufung an die Staatsbehörde gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden künftig nur den Oberpräsidenten beilegen will. Dieser Artikel wurde ebenfalls verworfen und zwar, weil das Centrum, welches überhaupt keine Berufung an die Staatsbehörde gegen Mißbrauch der kirchlichen Disziplinargewalt zulassen will, ebenso dagegen stimmte, wie diejenigen, welche das Recht dieser Berufung allen von der kirchlichen Disziplinargewalt Betroffenen wahren wollen. Artikel 3, nach welchem gegen Kirchendiener zukünftig nicht auf Amtsentsetzung, sondern auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes erkannt werden soll, wurde am 19. Juni angenommen. — Am 21. Juni wurde Artikel 4, welcher das Begnadigungsrecht des Königs gegenüber einem durch gerichtliches Urtheil aus dem Amt entlassenen Bischof auf die Wiederanerkennung als Bischof der früheren Diözese erstrecken will, mit einem Amendement angenommen, welches die Wiederertheilung der staatlichen Anerkennung abhängig macht von der Anerkennung der Anzeigepflicht seitens des betreffenden Bischofs. Das Centrum stimmte für den so amendirten Paragraphen mit der Erklärung, sich dadurch für die dritte Berathung nicht zu binden. Das Centrum wollte vorläufig nur den Paragraphen retten gegen diejenigen, welche überhaupt keine Wiederertheilung der Bischöfe wollen, die aber nur mit Hülfe derjenigen zu überstimmen waren, welche ohne die obige Amendirung den Paragraphen ebenfalls verworfen hätten. — Am 22. Juni wurde zunächst Artikel 5 berathen, wonach in einem erledigten Bisthum die Ausübung bischöflicher Rechte demjenigen, welcher den kirchlichen Auftrag darthut, durch Beschluß des Staatsministeriums gestattet werden kann, ohne daß der Stellvertreter den Gehorsam gegen die Staatsgesetze eidlich gelobt. Der Artikel wird angenommen mit einem Amendement, welches von dem Vertreter die deutsche Staatsangehörigkeit verlangt. Artikel 6, welcher die Einleitung und Fortführung einer kommissarischen Vermögensverwaltung in erledigten Bisthümern von der Genehmigung des Staatsministeriums abhängig macht, wird ohne Debatte angenommen. Artikel 7, welcher die Befugniß der Patrone und der Gemeinden zur Wiederbesetzung oder Stellvertretungsberufung eines erledigten geistlichen Amtes von der Ermächtigung des Oberpräsidenten abhängig macht, wird abgelehnt. Ebenso Artikel 8, welcher die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen für den Umfang eines Sprengels mittelst Staatsministerialbeschlusses der widerruflichen Anordnung des Kultusministers übertragen will.

Aus der Rede des Kultusministers v. Puttkamer am 18. Juni.

Ich will mir erlauben, noch einige allgemeine Betrachtungen an den Eingang dieser großen Diskussion zu knüpfen, nicht etwa um im Großen und Ganzen und im Zusammenhang den politischen Gedanken, welcher der Vorlage zu Grunde liegt, noch einmal vor Ihnen zu entrollen — ich glaube, das in ausgiebigster Weise bei der ersten Berathung gethan zu haben — sondern ich möchte anknüpfen an einige der Aeußerungen, welche wir heute in genereller Beziehung von einigen der Herren Vorredner vernommen haben.

Der Abgeordnete Reichensperger begann seine Ausführungen damit, daß er meinte, der Inhalt der Vorlage sei doch durch die Kommissionsberathungen dergestalt verstümmelt, daß man eigentlich nicht mehr wisse, was denn nun noch von der Regierungsvorlage gesund herausgekommen sei. Ja, meine Herren, aus der Kommissionsberathung ist überhaupt nichts herausgekommen, und das ist für meinen Standpunkt ein relativ günstiges Ergebnis der Kommissionsberathungen, denn wir haben es nun lediglich mit der Regierungsvorlage zu thun.

Nun stoße ich auf eine höchst bedenkliche Aeußerung des Abgeordneten Reichensperger. Er sagt, er müsse aus der Haltung einer der Parteien dieses Hauses entnehmen, daß der Regierung doch wohl eigentlich nicht so sehr viel an der Vorlage liegen kann. Meine Herren, ich glaube, keine Partei dieses Hauses erwartet, daß die Regierung in einer Frage, wie diese, ihre Entschliebung davon abhängig macht, wie die Parteien zu der Vorlage stehen. Die Regierung muß bei diesen Dingen lediglich von dem Bewußtsein ihrer Pflicht gegen das Land erfüllt sein. Sie bringt Ihnen eine wohlbedachte Vorlage, die sie bis zum Schlusse verteidigen wird und von der sie hofft, daß sie wenigstens in ihren Grundprinzipien von dem Hause Annahme finden wird. Aber was die einzelne Partei, möge sie nach Links oder Rechts oder nach der Mitte gerichtet sein, zu der Vorlage sagt, ist für die Regierung zwar von hohem Werthe, aber für ihre schließliche Entscheidung ohne Einfluß. Aber, meine Herren, noch bedenklicher ist mir die Insinuation des Abg. Reichensperger: in der Regierung müsse wohl die bekannte Zweifelletheorie herrschen. Ich, der Kultusminister, lege gewiß sehr großen Werth auf die Vorlage, dem Herrn Ministerpräsidenten aber schiene sie vielleicht, weil eine Partei, die ihm notorisch persönlich nahesteht, eine gewisse Kritik an ihr übt, nicht sehr wichtig. Meine Herren, wie kann man so etwas im Ernste behaupten? Ich möchte doch wirklich bitten, nicht vorauszusetzen, daß in einer Frage wie diese von der fundamentalsten Wichtigkeit für unser ganzes nationales Rechtsgebiet und politisches Leben, einer Frage, wie sie wichtiger vielleicht seit Jahrzehnten nicht debattirt worden ist, innerhalb der Regierung etwas anderes herrschen kann, wie eine vollkommene Solidarität bis an das Ende der Debatte und bis zu der nach der Debatte zu treffenden Entscheidung. Darauf können Sie sich ganz bestimmt verlassen, und meine Herren Kollegen, die neben mir sitzen, wissen wie ich, daß wir Alle im Staatsministerium tief bewegt sind von dem Ernst des Augenblicks, vor dem wir stehen, und von der Nothwendigkeit der Entscheidung über diese Vorlage, welche das Wohl und den inneren Frieden des Landes fördern soll.

Nun sagt der Abgeordnete Reichensperger: ja diese Vorlage ist ein halbes Ding, energische, ganze Umkehr ist nöthig; die Regierung solle sich mit der Ueberzeugung durchbringen, daß sie nur durch eine ganze Umkehr auf dem kirchenpolitischen und kirchengesetzlichen Gebiete gesunde Zustände wieder in das Land zurückführen wird. Wenn der Abgeordnete Reichensperger das sagt, so nehme er mir es nicht übel, daß ich ihm entgegne: dann hat er den Gedanken der Vorlage doch nicht ganz erfaßt.

Von einer Umkehr ist in der Vorlage nicht die Rede. Er hat gesagt, es sei eine halbe Umkehr, und er verlangt völlige Umkehr. Der Begriff der Umkehr liegt der Vorlage überhaupt fern.

Sie ist der bestgemeinte, wohlbedachte, wohlüberlegte, und ich darf behaupten, ausreichend gut formulierte Versuch, dem Lande den langentbehrten inneren Frieden und unseren katholischen Mitbürgern die unge störte und friedliche Ausübung ihres religiösen Bekenntnisses sicher zu stellen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Gneiß hat im Eingang seines Vortrages, ich darf wohl sagen, mir die Worte von den Lippen genommen. Wenn er sagt — und davon ging er aus — die preussische Regierung darf sich selbst das Zeugniß geben, daß sie den Nothstand, dessen Beseitigung sie in dieser Vorlage bezweckt oder wenigstens die Mittel dazu, nicht verschuldet hat, so unterschreibe ich das selbstverständlich völlig und ich glaube, ich habe das mit dem nöthigen Gewicht und Nachdruck schon bei der ersten Berathung dieser Vorlage